



Cottbus, 05. Oktober 2018

## **Nutzungsuntersagung innerhalb des erweiterten Sperrbereichs am Senftenberger See bei Wasserständen <+98,3 m NHN**

Auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das Betreten und Befahren der Flächen innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten Sperrbereichs am Senftenberger See ist nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen untersagt. Ausgenommen davon sind:
  - a) das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen unter Einhaltung der in der Anlage 2 festgelegten Verhaltensanforderungen und
  - b) die gewerbliche Fischerei unter Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Verhaltensanforderungen.

#### **Überweisungen an:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

Weitere Ausnahmen im Einzelfall sind schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu beantragen.

Das Nutzungsverbot gilt bei einem Wasserstand im Senftenberger See  $<+98,3$  m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Der heutige Senftenberger See entstand aus dem Tagebaurestloch Niemtsch. Mit einer Fläche von ca. 250 ha verblieb nach abgeschlossener Flutung im Jahr 1972 über dem Wasserspiegel die aus zwei großen Kernen bestehende Insel als sichtbare Restfläche der Innenverkipfung. Große, nicht sichtbare Flächen der Innenkippe liegen unter dem Wasserspiegel und bilden Flächen, die bei niedrigen Wasserständen im See nur geringe Wassertiefen aufweisen.

Alle Insel- und Flachwasserbereiche des Senftenberger Sees bestehen aus gekippten Böden. Diese sind bei vollständiger Wassersättigung im unverdichteten Zustand vollflächig verflüssigungsempfindlich. Dies machte eine Vollsperrung der Insel gegen jegliches Betreten bereits während der Flutungsphase des Tagebaurestloches erforderlich. Die während der Flutung inselumlaufend gegangenen, umfangreichen Rutschungen belegten die hohe Verflüssigungsgefahr mit der damit verbundenen Gefahr eines Setzungsfließens insbesondere bei niedrigen Wasserständen.

Im Bereich der Insel des Senftenberger See ist ein geotechnischer Sperrbereich festgelegt. Am 13.09.2018 trat eine Rutschung (Setzungsfließen) im nordwestlichen Inselbereich innerhalb dieses Sperrbereiches ein, in deren Folge auf der gegenüberliegenden Seeseite eine auf dem Ufer auflaufende Schwallwelle beobachtet wurde.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 der Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) die zuständige Bergbehörde für den Erlass der Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 BBergG.

### b) Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbot

Gemäß § 71 Abs. 1 BBergG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Anordnungen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, können getroffen werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) führt als bergrechtlich verantwortlicher Unternehmer die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung auf Grundlage des Abschlussbetriebsplans „Pflug- und Innenkippe Tagebau Niemtsch“, zugelassen am 30.09.1998 (Gz.: rSFB1-1.4-1-1), durch.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBergG muss nach Einstellung des Betriebes die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter sichergestellt sein. Der Drittschutz beschränkt sich dabei nicht auf den innerbetrieblichen Bereich. Der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie der Schutz vor vermeidbaren Sachschäden ist vielmehr auch außerhalb des Betriebes sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.12.1991, 7 C 25/90).

Das LBGR hat in Auswertung der Rutschung vom 13.09.2018 die Festlegung zur Erweiterung des Sperrbereiches auf den umlaufenden Uferstreifen des Senftenberger Sees getroffen und gegenüber der LMBV angeordnet, die Grenze des erweiterten Sperrbereiches durch Schilder zu kennzeichnen. Der Senftenberger See wird touristisch intensiv genutzt. Zum Ausschluss von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter durch mögliche Schwallwellen infolge von Rutschungen ist es erforderlich, die Nutzungseinschränkung auch mittels Allgemeinverfügung gegenüber allen potentiellen Nutzern festzulegen.

